

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 97.

Sonnabend, den 6. Dezember.

1902.

Die heute ausgegebene Nr. 14 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:

- Nr. 30. Allgemeine Verfügung, betreffend Einsetzung einer Prüfungs-Kommission für Fleischbeschauer, vom 13. November 1902.
- Nr. 31. Verordnung vom 20. November 1902, zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306).
- Nr. 32. Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 257), betr. die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, vom 20. November 1902.
- Nr. 33. Verordnung, das Tuberculinum Kochi betreffend, vom 25. November 1902.
- Nr. 34. Allgemeine Verfügung, die Erwirkung von Auslieferungen auf Grund schwurgerichtlicher Urtheile betreffend, vom 28. November 1902.

Bewerbungen um die durch die Berufung des Lehrers Lütgemeier als Küster in Heiden frei werdende Lehrerstelle in Pivitzheide II sind bis zum 19. d. M. bei uns anzubringen.

Detmold, den 5. Dezember 1902.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.

In Vertretung:

Wesel.

Das Brechen und die Anfuhr der Steine

zur Unterhaltung der Landeschaußen des Lemgoer Baukreises und der Gemeindegaußen der Ämter Derlinghausen und Hohenhausen soll für die Jahre 1903, 1904 und 1905 öffentlich verdingen werden. Die Termine finden statt:

1. für die Landes- und Gemeindegaußen im Amte Derlinghausen am Sonnabend, dem 13. Dezember, um 10 Uhr im Scherenskrüge;
2. für die Landeschaußen im Lemgoer Gebiete (einschl. Farmbeck am Montag, dem 15. Dezember, um 1 Uhr in der Rödinger Wirthschaft am Neuenthore in Lemgo;
3. für die Landeschaußen im Gebiete von Salzuflen und Schötmar am Dienstag, dem 16. Dezember, um 2 Uhr in der Meierischen Wirthschaft zu Schötmar;
4. für die westlichen Gemeindegaußen des Amtes Hohenhausen im Bezirke des Wegaufsehers Edler am Mittwoch, dem 17. Dezember, um 2 Uhr in der Drakeischen Wirthschaft zu Kirchheide;
5. für die Landeschaußen von Huxol bis Hohenhausen und für die Gemeindegaußen Amtes Hohenhausen im Bezirk des Wegaufsehers Lücking am Donnerstag, dem 18. Dezember, um 2 Uhr in der Wüllerischen Wirthschaft zu Hohenhausen und
6. für die östlichen Gemeindegaußen des Amtes Hohenhausen einschl. Bauerschaft Bavenhausen im Bezirk des Wegaufsehers Johannmeier am Freitag, dem 19. Dezem-

ber, um 2 Uhr in der Kroos'schen Wirthschaft zu Lüdtenhausen.
Lemgo, den 1. Dezember 1902.

Fürstliches Bauamt.

Es wird um Ermittlung des Aufenthalts des am 26. Juni 1874 zu Vermesgrün, Amtshauptmannschaft Schwarzenberg im Königreich Sachsen, geborenen, bis zum 8. Oktober l. J. bei dem Wagenbauer Arnold Meier in Salzuflen beschäftigt gewesenem Lackierers und Sattlers Friedrich Hermann Martin und Nachricht zu den hiesigen Akten J. 617/02 ersucht.

Detmold, den 3. Dezember 1902.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Andung.

Der Reservist Brauer Paul Poupier aus Haspe, 24 Jahre alt, zuletzt im Deutschen Reiche zu Lemgo wohnhaft, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, — Uebertretung gegen § 360 Biffer 3 des R.-St.-G.-B. — wird auf

Donnerstag, den 15. Januar 1903,

Vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Lemgo zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Lemgo, den 28. November 1902.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

Gegen den am 27. März 1867 geborenen Knecht Friedrich Schlepper aus Heidenoldendorf, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist wegen Betruges und Diebstahls ein Haftbefehl erlassen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und dem nächsten Amtsgerichte zuzuführen, sowie Nachricht hierher zu den Akten P. L. 113/02 gelangen zu lassen.

Lage, den 4. Dezember 1902.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Tasche.

Beschreibung:

Größe: etwa 1,76 m. Statur: schlank.
Haare: blond. Bart: kleiner röthlich-blonder Schnurrbart

Einkommensteuerbezirk Schötmar.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr vom 1. April 1903 bis zum 31. März 1904 betreffend.

Gemäß § 20 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 28. August 1894 wird jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirk Schötmar (Kleiner Schötmar und Derlinghausen, sowie Stadt Salzuflen) hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis spätestens Sonnabend, den 17. Januar 1903 einschließlich schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bin ich in den hierzu angeetzten besonderen Terminen bereit.

Die Verjähren der Deklarationsfrist hat gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1903/1904 zur Folge, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Verjähren entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 57 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuer-
erklärungen werden auf Verlangen auf dem Ge-
schäftszimmer des Verwaltungsamtes in Schöt-
mar und des Magistrats in Salzuflen kostenlos
verabfolgt.

Schötmar, den 4. Dezember 1902.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-
Veranlagungs-Commission des Bezirks Schötmar.
Heldman.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das
Steuerjahr 1. April 1903/4 betreffend.

Dem § 20 des Gesetzes über die staatliche
Einkommensteuer vom 28. August 1894 gemäß
wird jeder bereits mit einem Einkommen von
mehr als 1800 Mark für das Vorjahr veranlagte
Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirk Lemgo
hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über
sein Jahres-Einkommen nach dem vorgeschriebenen
Formular in der Zeit vom 2. bis 20. Januar
1903 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu
Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß
die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen
gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind
zur Abgabe der Steuer-Erklärung verpflichtet,
auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung
oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen
durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf
Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig
mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen
werden von dem Unterzeichneten in den hierzu
angesezten Terminen, welche aus den Aufforde-
rungen zur Abgabe der Steuer-Erklärung hervor-
gehen, zu Protokoll entgegengenommen, sonst aber
während der Vormittagsstunden des 8., 9. und 10.
t. Monats in dessen Dienstzimmer im Schlosse
Brake.

Die Versäumung der obigen Frist hat ge-
mäß § 26, Abs. 1, des oben bezeichneten Gesetzes
den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen
die Einschätzung für das Steuerjahr 1903/04
zu Folge, insofern nicht Umstände dargethan
werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.
Wissentlich unrichtige oder unvollständige An-

gaben oder wissentliche Verschweigung von Ein-
kommen in der Steuererklärung sind im § 57
des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu den
Steuer-Erklärungen werden den vorerwähnten
Steuerpflichtigen, soweit diese dem Unterzeichneten
bekannt sind, in den nächsten Tagen zugestellt,
sonst aber auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Brake, den 1. Dezember 1902.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission
für den Veranlagungsbezirk Lemgo.
Kirchhof.

Der Wirth Obermeier zu Maspe ist
als Trichinenschauer für diese Bauerschaft ange-
stellt und als solcher verpflichtet worden.

Blomberg, den 2. Dezember 1902.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Der Landwirth E. Jürgens zu Maspe
ist auf seinen Antrag von dem Amte eines
Trichinenschauers entbunden worden.

Blomberg, den 2. Dezember 1902.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Rog-
gen, Hafer, Heu und Stroh im Monat
November d. J. hat hier betragen:

für 50 Kil. Weizen	M. 7,50	
" 50 " Roggen	" 7,—	
" 50 " Hafer gut	" 7,50	Der Durch- schnittspreis des Hafers beträgt 7 Mk. — Pf.
" 50 " " mittel	" 7,—	
" 50 " " gering	" 6,50	
" 50 " Heu	" 2,75	
" 50 " Stroh	" 1,75	

Lemgo, den 26. November 1902.

Der Magistrat.
Dr. Holland.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der
in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold
Band XXIV Blatt 1189 zur Zeit der Ein-
tragung des Versteigerungsvermerkes auf den
Namen des Baumeisters Albert Bruno in
Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die

Parzellen 238/3 und 239/3 des Kartenblatts 22 Garten und Hofraum zu 3 a 09 qm mit dem Wohnhause D. Nr. 290 an der Sachsenstraße, am

Donnerstag, den 15. Januar 1903,

Vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 5 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1902 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 10. November 1902.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des betreibenden Gläubigers ist der heutige Termin zur Versteigerung des in Heiligenkirchen belegenen, im Grundbuche von Heiligenkirchen im Bande IV auf dem Blatte 16 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zimmermeisters Heinrich Flügel auf Nr. 92 in Heiligenkirchen eingetragenen 18 a 87 qm große Grundstücke Parz. 189/68 und 190/68 des Kartenblatts 3 Art. 114 der Mutterrolle mit dem darauf stehenden Wohnhause (Nr. 99 der Gebäudesteuerrolle) auf

Montag, den 29. Dezember 1902,

Nachmittags 4 Uhr,

in die Schnatmann'sche Gastwirthschaft in Heiligenkirchen verlegt worden.

Der Miethwerth des Hauses beträgt 300 Mark, der Grundsteuer-Reinertrag des Landes 11,09 Mark.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. September 1902 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 21. November 1902.

Fürstliches Amtsgericht I.

Die unter Nr. 33 unseres Handelsregisters A. eingetragene Firma:

W. Wittenstein

in Detmold ist heute gelöst.

Detmold, den 3. Dezember 1902.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lemgo, Mittelstraße belegene, im Grundbuche von Lemgo Band 40 Blatt 1449 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe des Schmieds Karl Stukenbrof, Charlotte geb. Girsch in Lemgo eingetragene Grundbesitz Acker am Herforderwege, Kartenbl. 2 Parzelle 93 zu 34 a 24 qm mit 15,69 Mark Reinertrag, Hofraum und Garten an der Mittelstraße Kartenblatt 21 Parzelle 248 und 249 zu zusammen 3 a 78 qm mit 86 Pf. Reinertrag nebst den Gebäuden Wohnhaus Nr. 18 Slaverbauerschaft Schmiedewerkstatt und Stallung mit zusammen 690 M. Miethwerth am

**Dienstag, den 27. Januar 1903,
Vormittags 10 Uhr,**

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Novbr. 1902 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Leipzig, den 25. November 1902.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbriefserledigung.

Der am 16. September 1902 gegen den Steinbrucharbeiter Leopold König aus Salzuflen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 1. Dezember 1902.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Sabbenhausen belegenen, im Grundbuche von Sabbenhausen Band VII Blatt 165 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirths Ignaz Gottesbühren in Sabbenhausen Nr. 117 eingetragenen Grundstücke, nämlich das Wohnhaus Nr. 117 nebst Hofraum und dabei liegenden Garten Ktbl. 2 Parzelle 339/187 und 340/188 zu 3 a 25 qm bezw. 6 a 14 qm mit 3,60 Mk. Reinertrag am

**Dienstag, den 10. Februar 1903,
Nachmittags 3 Uhr,**

durch das unterzeichnete Gericht in der Henke'schen Gastwirthschaft in Sabbenhausen versteigert werden.

In dem Hause, das einen Miethwerth von 135 Mark hat, ist seit Jahren Schenkwirthschaft und Handel mit Kolonialwaaren betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 1902 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 28. November 1902.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band 45 Blatt 1121 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers August Obenhaus Nr. 499 in Blomberg eingetragene Grundstück, nämlich das Wohnhaus Nr. 499 nebst dem Hofraume Ktbl. 12 Parz. 350/6 zu 2 a 07 qm am

Mittwoch, den 28. Januar 1903,

Vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Das Wohnhaus hat einen Miethwerth von 180 Mark.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Novbr. 1902 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit

sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungserwerbes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 29. November 1902.

Fürstliches Amtsgericht I.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des hiesigen Amtsgerichts werden im Jahre 1903 außer durch den Deutschen Reichsanzeiger noch durch das Lippische Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Hohenhausen, den 4. Dezember 1902.

Fürstliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des hiesigen Amtsgerichts werden im Jahre 1903 durch das Amtsblatt und den Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Alverdisen, den 1. Dezember 1902.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammenrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine

Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten u. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgelegt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut u. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Silberbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt angeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 29. November 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Gieseke.

Kornpreise für den Monat Dezember 1902.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 75 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 50 Pf., den Neuschffl. zu 74 Pfd., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. — Pf., den Neuschffl. zu 66 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 8 Mt. 50 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. 75 Pf., den Neuschffl. zu 50 Pfd.
Remgo:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 50 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. — Pf., den Neuschffl. zu 75 Pfd., 100 Pfd. Gerste 6 Mt. 75 Pf., den Neuschffl. zu 65 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 Mt. 25 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. — Pf., den Neuschffl. zu 44–50 Pfd.
Salzungen:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 75 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mt. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 7 Mt. 25 Pf.
Lage:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 60 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 10 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. 40 Pf., 100 Pfd. Gerste 6 Mt. 75 Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 Mt. 25 Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 50 Pf., den Neuschffl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. — Pf., den Neuschffl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 6 Mt. 75 Pf., den Neuschffl. zu 64 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. — Pf., den Neuschffl. zu 45 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 Mt. 25 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd.
Blomberg:	100 Pfd. Weizen 7 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 7 Mt. 50 Pf.
Warntrop:	fehlt.

